#### Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Nicolai – Kirchengemeinde Altenbruch

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 22 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nicolai – Kirchengemeinde Altenbruch für den Friedhof in Altenbruch am 04. August 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann abgesehen noch Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

# § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührentarif

		<del></del>	
1.	Wahlgrab je Grabstelle – für 30 Jahre – inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	1.290,00€	
2.	Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle, inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	43,00 €	
3.	Urnengräber 2 – stellig – für 30 Jahre – einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	950,00€	
4.	Für jedes Jahr der Verlängerung je 2 – stelliger Urnengräber einschließlich allgemeiner Kosten der Friedhofsanlage	32,00 €	
5.	Wahl- oder Urnengrab für die Bestattung eines Kindes – für 30 Jahre – inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	390,00€	
6.	Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	13,00 €	
II. Gebühren für die Nutzung der Kühlkamme / Friedhofskapelle / Kirche:			
1.	Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer – je angefangenen Tag –	40,00€	
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern – je Bestattungsfall –	250,00€	
3.	Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern – je Bestattungsfall –	300,00€	
III. Gebühren für die Beisetzung			
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Benutzung der Geräte, Kränze auflegen			
1.	Für eine Erdbestattung	500,00€	
2.	Für eine Urnenbestattung	160,00€	
3.	Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	110,00€	
4.	Dienstleistungen (Grab einebnen, Gestecke nach tatsäc abräumen etc.)	chlichem Aufwand	

### IV. Gebühren für Umbettungen:

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	nach tatsächlichem Aufwand
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	nach tatsächlichem Aufwand

3. Für die Umbettung einer Leiche

nach tatsächlichem Aufwand

4. Für die Umbettung einer Urne

nach tatsächlichem Aufwand

#### V. Gebühr für die Aufstellung von Grabmalen:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung

75,00€

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales

30,00€

3. Prüfung der Anzeige bei Änderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften

30,00€

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabstelle:

30,00 €

Sofern die Gebühren für die allgemeinen Kosten der Friedhofsanlage bereits in der Graberwerbs- oder Verlängerungsgebühr enthalten sind, entfällt die jährliche Hebung dieser gesonderten Friedhofsunterhaltungsgebühr.

#### VII. 1. Gebühren für Urnenreihenrasengrabstätten im Amberfeld:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle –

 (hierin enthalten: Gebühr für die Verleihung des
 Nutzungsrechtes, Kosten für den Grabstein Pflege
 der Grabstelle und inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1.950,00€

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –

65,00€

2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle im Rasen gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei der Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Urnengrabstelle im Rasen ist eine Gebühr für die zusätzliche Grabinschrift in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten It. Rechnung des Steinmetzes zu entrichten sowie zusätzlich eine Gebühr nach 1. b) zur Anpassung an die Ruhezeit.

#### VIII. Gebühren für Wahlurnengrabstätten im Rondell:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle –
 (hierin sind enthalten: Gebühr für die Verleihung des
 Nutzungsrechtes, Kosten für den Grabstein Pflege der
 Grabstelle und inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

2.190,00€

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –

73,00 €

#### VIII. a. Gebühren für Wahlurnengräber im Eichenfeld:

 a) für 30 Jahre – je Grabstelle –
 (hierin sind enthalten: Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes und die Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1.690,00€

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –

56,00€

#### IX. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte:

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

 a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte

30,00 €

b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, sofern die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bereits mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Gesamtzeit des Nutzungsrechtes entrichtet wurde

30,00€

#### X. Verwaltungsgebühren:

Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes und der Grabstätte

20.00€

#### § 6

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind. Setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 04.08.2024 Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand am 19.09.2024 Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 41 vom 14.11.2024, Seite 291.